



Foto: Susanne El-Navab

**Sozialgericht Gotha, Urteil vom 13.11.2015,
AZ: S 16 P 3258/14**

ständig umlagefähig. Eine andere Auslegung der Förderbescheide würde nach Auffassung des BSG unberechtigt in die grundrechtlich geschützte Position der Träger aus Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG eingreifen. Die zugewandten Subventionen dienen lediglich der Förderung von Pflegeeinrichtungen zum Zeitpunkt ihrer Planung. Für das spätere gesonderte Verfahren auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten entfallen die Förderbescheide nach Auffassung des BSG keine Bindungswirkung. Das Förderverfahren und das Verfahren auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionsaufwendungen seien als voneinander unabhängig anzusehen, da sie verschiedene Zielrichtungen verfolgen.

Sozialgericht Gotha folgte dem BSG

Dieser Auffassung schloss sich auch das Sozialgericht Gotha mit Urteil vom 13.11.2015 an (AZ: S 16 P 3258/14). Ergänzend führte es aus, dass der nicht geförderte Eigenmittelanteil zudem betriebsnotwendig sei. Dies resultiere schon aus dem Umstand, dass der Heimträger andernfalls nicht gefördert worden wäre.

Gegen dieses Urteil hatte der Freistaat Thüringen keine Berufung eingelegt. Die Einrichtung hatte für weitere Zeiträume ebenfalls Widersprüche gegen erlassene Zustimmungsbescheide eingelegt. Diese Verfahren waren einvernehmlich bis zum Ausgang des oben genannten Klageverfahrens ruhend gestellt worden.

Freistaat Thüringen kürzt munter weiter

Wer jedoch glaubt, dass der Freistaat Thüringen seither die Rechtsprechung des BSG bei seinen Zustimmungsbescheiden beachten würde, der irrt! Der Freistaat Thüringen kürzt auch weiterhin regelmäßig die anrechnungsfähigen Abschreibungen um die eingebrachten Eigenmittel der Einrichtung. Auch bei der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung rechnet der Freistaat Thüringen die eingebrachten Eigenmittel weiterhin heraus.

Investkosten in Thüringen: Klagen Sie unbedingt Ihr Recht ein!

Der Freistaat Thüringen missachtet in seiner Verwaltungspraxis systematisch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG zu den Investkosten. Gleichzeitig lässt Thüringen erstinstanzliche Urteile der Sozialgerichte rechtskräftig werden, die die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigen.

**Zustimmungsbescheide vom
Thüringer Landesamt**

Das Thüringer Landesamt erlässt konsequent Zustimmungsbescheide unter Missachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Ein Großteil der Pflegeeinrichtungen in Thüringen erhielt für ihre Errichtung staatliche Fördergelder. Soweit die Herstellungskosten nicht durch Fördermittel gedeckt waren, waren die restlichen Kosten durch Eigenmittel der Träger aufzubringen. Damit die Bewohner mit diesen Kosten nicht später belastet werden, enthielten die Förderbescheide regelmäßig Aussagen dazu, dass es dem Träger untersagt wäre, den Anteil der Investitionsaufwendungen, der mit Eigenmitteln finanziert wurde, den Bewohnern entsprechend den Vorgaben des § 82 Abs. 3 SGB XI zu berechnen. Soweit der Träger später dennoch auch diese Kosten beantragte, in

den Zustimmungsbescheiden nach § 82 Abs. 3 SGB XI berücksichtigt zu erhalten, wurde dies unter Verweis auf die rechtskräftigen Förderbescheide abgelehnt.

Wie das Bundessozialgericht bereits in seinem Urteil vom 06.09.2007 (AZ: B 3 P 3/07 R) entschieden hatte, kommt landesrechtlichen Förderbescheiden aber gerade keine Tatbestandswirkung zu. Als Folge bleibt der mit Eigenmitteln finanzierte Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten voll-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Mit Eigenkapital getätigte Anschaffungen müssen bei der Bemessung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Bescheide in Thüringen, die hiervon abweichen, können erfolgreich eingeklagt werden.

„Leidensdruck nicht hoch genug“?

Recht bekommen nur die, die klagen – und das sind bislang nicht viele Einrichtungen in Thüringen. Der Vertreter des Freistaates ließ in einem Verhandlungstermin in einem späteren Verfahren die Bemerkung fallen, dass „der Leidensdruck der Einrichtungen offensichtlich nicht hoch genug sei“. Im Gegenzug spart der Freistaat durch diese rechtswidrige Praxis (gezielt!) erheblich viel Geld!

Allein vor dem Sozialgericht Gotha sind in 2016 für ein und denselben Träger vier Klageverfahren für verschiedene Zeiträume eingereicht worden, die alle erst anhängig gemacht wurden, nachdem der Freistaat das Urteil des Sozialgerichtes Gotha vom 13.11.2015 hatte rechtskräftig werden lassen.

In dem ersten dieser weiteren Verfahren hat der Freistaat nach Eingang der Klage diese sofort anerkannt und den Bescheid vollumfänglich antragsgemäß korrigiert – aber eben erst, nachdem ihm auch diese Klage zugestellt worden war. Das zuvor wieder aufgenommene Widerspruchsverfahren hatte der Freistaat hierzu hingegen nicht genutzt und dem Widerspruch nicht abgeholfen.

Sozialgericht Gotha droht mit Missbrauchsgebühr

Das Sozialgericht Gotha droht in einem anderen Verfahren derselben Thematik mit der Verhängung einer Missbrauchsgebühr nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG gegen den Freistaat und hat gleichzeitig zugesagt, weitere Parallelverfahren zusammenzufassen und in der Terminierung gezielt vorzuziehen. Die Verwaltungspraxis des Freistaates und die Berechnungsmethode der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind dem Sozialgericht Gotha hinlänglich bekannt – das sollte nicht ungenutzt bleiben!

Mit jeder Gesetzesreform werden die Daumenschrauben für Einrichtungsträger höher geschraubt: Stärkere Kontrollen, Kontrollen anderer Bereiche, höhere bauliche Anforderungen, höhere fachliche Qualifikationen der Mitarbeiter, etc. Aber wenn der Einrichtungsträger fordert, dass schlichtweg seine Kosten refinanziert werden, wehrt sich der Freistaat Thüringen mit allen Mitteln die er hat, inklusive der Verweigerung, die höchstrichterliche Rechtsprechung anzuwenden und geltende Landesge-

setze hierauf anzupassen. Wir sagen: Es reicht! Wir appellieren an die Solidarität aller Einrichtungsträger in Thüringen, sich diese Rechtspraxis nicht länger vom Freistaat bieten zu lassen! Klagen Sie ihr Recht ein! Der Aufwand ist gering und der Erfolg gewiss.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt per E-Mail an: Nicola.Dissel-Schneider@hkb-koblenz.de



Nicola Dissel-Schneider ist Rechtsanwältin bei der HKB GmbH, Steuerberatungsgesellschaft in Koblenz.